

Allgemeine Vertragsbedingungen für Professionalistenarbeiten (AVB Professionalistenarbeiten)

2. Angebot- Vertragsbestimmungen

2.1 Verschwiegenheit

2.1.1 Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen.

2.2 Angebot:

2.2.1 Für die Erstellung des Angebotes sind die vom Auftraggeber übermittelten Vordrucke zu verwenden. Zusätzlich geforderte Unterlagen sind als Beilage anzufügen.

2.2.1.1 Als allgemeine Vertragsbestimmungen gelten die ÖNORMEN A 2060, B 2061, B 2110, B 2111, B 2112 und B 2113 jeweils in der letzten Ausgabe.

2.2.1.2 Im Allgemeinen handelt es sich um Unternehmergeeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vom 14. August 1998.

2.2.2 Das verbindliche Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

2.2.3 Mit der Abgabe des Angebotes haftet der Bieter für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller gemachten Angaben.

2.2.4 Wird beim nicht offenen Verfahren von den geladenen Bewerbern die Bildung einer Leistungsgemeinschaft beabsichtigt, so ist hiezu vor Ablauf der halben Angebotsfrist die Zustimmung des Ausschreibenden einzuholen. Wird die Leistungsgemeinschaft ohne dessen Zustimmung oder nach Ablauf der halben Angebotsfrist gebildet, so braucht der Ausschreibende das Angebot der Leistungsgemeinschaft nicht zu berücksichtigen.

2.2.5 Der Bieter hat sich bei Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten; es steht ihm aber frei, wenn er von den Vorschriften abweichen will, neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot auch ein so genanntes „Freies Alternativangebot“ vorzulegen. Ein solches Alternativangebot kann sich auf die Gesamtleistung oder auf Teile der Leistung beziehen.

2.2.6 Der Bieter erklärt, dass seinem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass für den Auftraggeber keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmungen bzw. Kartellabredungen, insbesondere über die Preisbildung und Preisbindung stattfinden.

2.2.7 Der Auftraggeber kann den Bieter den Auftrag entziehen, wenn der Bieter gegen den Pkt. 2.2.6 verstößt. Zusätzlich ist der Auftraggeber berechtigt, jenen Schaden vom Bieter einzufordern, der dem Auftraggeber durch solche Handlungen des Bieters entstanden ist.

2.2.8 Die Preisermittlung ist nach ÖNORM B 2061 durchzuführen. Die ausgefüllten Kalkulationsblätter sind, wenn diese angefordert werden, vor Zuschlagserteilung nachzureichen.

2.2.9 Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist nicht zulässig.

2.2.10 Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen. Wird dieser Grundsatz nicht eingehalten, bleibt es dem Ausschreibenden überlassen, das Angebot anzuerkennen.

2.2.11 Die Angebote müssen formgerecht sowie vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern sein. Angebote mit Rechenfehlern von über 2 % unterhalb bzw. über der von der Firma im Anbot ermittelten Nettoangebotssumme, können ausgeschieden werden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist unzulässig.

2.2.12 Im Leistungsverzeichnis sind die Preise an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen;
wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist an Stelle desselben ein Kennzeichen zu setzen und in einer Fußnote anzugeben, warum der Preis nicht eingesetzt wurde.

2.2.13 Änderungen im Anbot müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass die ursprüngliche Schrift leserlich bleibt; Änderungen gelten nur, wenn sie unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden. Richtiggestellte Zahlen müssen überdies in Worten wiederholt werden.

2.2.14 Der vorgeschriebene Text des Leistungsverzeichnisses darf weder geändert noch ergänzt werden; entsprechende Vorschläge dürfen aber auf besondere Anlagen eingereicht werden.

2.2.15 Das Anbot ist mit Festpreisen für den Zeitraum eines Jahres zu kalkulieren. Als Kalkulationsstichtag gilt der Tag der Anboteröffnung.

2.2.16 Bei Durchführung der Arbeiten nach einem Jahr kann bei Änderung der Preisbasis eine Umrechnung der Einheitspreise nach dem Näherungsverfahren laut ÖNORM B 2111 aufgrund der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassenen Indexwerte erfolgen.

2.2.17 Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Berichtsbuch mit einer Durchschrift für die Bauherrschaft zu führen. Es sind alle Daten lt. ÖNORM B 2110 vom 1.3.2002 Pkt. 5.22.2.2 einzutragen. Die Berichte sind mindestens wöchentlich dem zuständigen Bauleiter zur Bestätigung vorzulegen.

2.2.18 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Überwachung der Arbeiten einen Bauleiter einzusetzen, dieser ist vor Arbeitsbeginn namentlich bekannt zu geben.

2.2.19 Bei Verzug der Arbeitsdurchführung hat der Auftragnehmer Schadenersatz lt. ÖNORM A 2060, Pkt. 2.28.1 bis 2.28.4 zu leisten.

2.2.20 Die zur Erreichung der jeweiligen Termine allenfalls anfallenden Kosten für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Mehrschichtarbeiten und Beleuchtungen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten. Sofern die einzelnen Termine überschritten werden, ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

Abhängig von Auftragssummen (ohne USt) gelten folgende Vertragsstrafen (in Prozent der Auftragssumme), je Kalendertag, um den die Frist überschritten wird: Bei einer Auftragssumme bis € 70.000,00 = 0,3%, von € 70.000,00 bis € 300.000,00 = 0,3% bis 0,1% fallend,

von € 300.000,00 bis € 700.000,00 0,1% bis 0,05% fallend und über € 700.000,00 = 0,05%.

2.2.21 Abschlagszahlungen können je nach Baufortschritt gelegt werden. Ein Deckrücklass von 5 % wird einbehalten.

2.2.22 Schlussrechnungen sind spätestens zwei Monate nach Erbringung der Leistungen zu legen.

2.2.23 Rechnungsprüfung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung

2.2.24 Die Zahlungskondition lautet innerhalb 10 Tage 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Abschluss der Rechnungsprüfung.

2.2.25 Der Haftrücklass beträgt 2 % und kann gegen Vorlage eines Bankgarantiehaftrücklasses ausbezahlt werden.

2.2.26 Die Gewährleistung, Geltendmachung von Mängel, beträgt drei Jahre, wenn in den „Besonderen Bedingungen“ keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist.

2.2.27 Sollten Streitigkeiten nicht durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden können, ist das Bezirksgericht Bruck an der Mur zuständig.

2.2.28 Die Bauherrschaft behält sich vor die Auftragsvergabe in Teilabschnitten durchzuführen.

2.2.29 Als Erfüllungsort gelten die gegenständlichen Arbeitsstellen.

2.2.30 Der Vertrag über die zu erbringenden Leistungen erfolgt mit Auftragschreiben.

2.2.31 Änderung der Preise infolge Mengenänderung lt. ÖNORM B 2110 Pkt. 2.23.6 ist nicht möglich.

2.2.32 Bauzeitplan:

Vom Auftraggeber werden in Übereinstimmung mit dem Bauzeitplan einvernehmlich mit dem Auftragnehmer Leistungsfristen festgelegt. Grundlage der Fertigstellungstermine sind

die im Angebotsschreiben unter Punkt 1.5 festgelegten Teil- und Gesamtfertigstellungsfristen.

2.2.33 Leistungsumfang:

Mit dem im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessungen) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Ausmaßfeststellung und Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge: Positionen, Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe, Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe, Allgemeine Bestimmungen.

2.2.34 Bieterlücke:

Setzt ein Bieter bei Positionen, in denen Erzeugnisse oder Materialien beispielhaft angeführt sind, in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

2.2.35 Material – Lieferung:

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

2.2.36 Geschosse:

Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse.

2.2.37 Baustelleneinrichtung:

In die Einheitspreise sind die Baustellengemeinkosten, -einrichtung, -vorhaltung und -räumung sowie die Schaffung von Lagerungsmöglichkeiten einzukalkulieren. Die Benützung von Aufzügen, Kränen usw. wird gegen Bezahlung der Betriebskosten an die Baufirma von dieser gestattet. Die Benützung der sanitären Anlagen ist gestattet.

Baustrom und Wasser werden gegen Ersatz der Betriebskosten von der Baufirma zur Verfügung gestellt.

2.2.38 Naturmaße:

Der Auftragnehmer hat sich an Ort und Stelle vom Umfang und Eigenart der ihm übertragenen Arbeiten zu überzeugen, ferner sämtliche Naturmaße selbst zu nehmen, die er zur Durchführung seiner Arbeiten benötigt. Die erforderlichen Werkzeichnungen sind vom AN herzustellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Diesen Verpflichtungen zufolge verzichtet der Auftragnehmer darauf, Preiserhöhungen geltend zu machen oder Nachtragsforderungen zu stellen mit der Begründung, nicht richtig oder unvollständig informiert worden zu sein.

2.2.39 Nachrichtenübermittlung :

Die am Erfüllungsort Verantwortlichen des Auftragnehmers müssen während der normalen Arbeitszeit jederzeit telefonisch und persönlich erreichbar sein, um Anordnungen und Informationen empfangen zu können. Nachteilige Folgen, die sich aus mangelnder Nachrichteneingangsmöglichkeit ergeben, werden dem Auftragnehmer voll angelastet. Wichtige Nachrichten des Auftragnehmers sind umgehend schriftlich an den Auftraggeber zu übermitteln.

2.2.40 Kontakte und Kompetenzen:

Vor Kontaktaufnahme mit der örtlichen Bauleitung des AG hat der Auftragnehmer Kontakt zu halten mit sämtlichen Auftragnehmern, deren Leistungen den seinen vorangehen oder folgen. Die aus diesen kontinuierlichen Kontakten getroffenen Terminvereinbarungen sind der örtlichen Bauleitung zwecks Genehmigung umgehend mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist zur optimalen Koordinierung seiner Leistung mit den Leistungen anderer Auftragnehmer, unter Einhaltung aller Fristen, verpflichtet.

2.2.41 Haftung für Schäden:

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Dienstnehmer und Hilfskräfte am Eigentum des Bauherrn oder Dritter verursacht werden, zu ungeteilter Hand. Falls der für die Schäden Verantwortliche nicht feststellbar ist, werden die Kosten der Schadensbehebung allen zur Zeit des Schadensereignisses am Bau Beschäftigten, im Verhältnis ihrer Auftragssumme, angelastet. Dieselben Regelungen gelten analog für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Eigentum des Bauherrn oder des Auftraggebers.

Bis zur Übernahme der Leistungen durch den Bauherrn haftet der Auftragnehmer für alle seine Lieferungen und Leistungen gegen Beschädigung und Diebstahl.

2.2.42 Materialverwahrung:

Der Auftragnehmer hat für die Bestandsicherheit seiner auf der Baustelle befindlichen und von ihm übernommenen Materialien, Baubestandteile und alle eingebauten Sachgüter, auch von anderen Auftragnehmern, selbst Sorge zu tragen, sie entsprechend aufzubewahren und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Lagerung von Lieferungsmaterial hat er selbst Sorge zu tragen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Auftraggeber entsprechende Lagermöglichkeiten zur Verfügung stellen kann.

2.2.43 Reinhaltung der Baustelle:

Jeder Arbeitsplatz ist während und nach der Durchführung der Leistungen von allen Verunreinigungen zu säubern, die anfallenden Abfall- und Materialreste, Verpackungen usw. sind vom Auftragnehmer selbst abzuführen. Im Falle der Unterlassung werden die Kosten für Säuberung und Reinhaltung ihm angelastet. Bei Verschmutzung öffentlicher und privater Straßen im Zuge von Bauarbeiten sind diese laufend, spätestens jedoch bis 16.30 Uhr, zu reinigen. Ansonsten ist der Straßenerhalter berechtigt, die Reinigung zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen.

2.2.44 Sicherheits- u. Gesundheits-Management

Alle Fremdarbeiter haben nur mit gültigem Lichtbildausweis und einer Kopie der gesetzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten Zutritt zu den Arbeitsstätten der Stadtwerke Kapfenberg GmbH und deren Bauwerke. Alle Fremdarbeiter werden vor Aufnahme der Tätigkeit von den Sicherheitsfachkräften der Stadtwerke Kapfenberg GmbH unterwiesen und auf die Vollständigkeit ihrer zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstung überprüft. Das Fehlen von Schutzausrüstung hat ein Zutrittsverbot/Arbeitsverbot zum Bauwerk der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zur Folge. Ein Verstoß gegen die Aushangpflichtigen Gesetze und die internen Sicherheitsvorschriften der Stadtwerke Kapfenberg GmbH hat den Verweis von Einrichtungen und Gebäuden der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zur Folge. Dadurch resultierend zeitliche Verzögerungen oder Kosten werden in Abzug gebracht.

2.2.45 Brandschutz:

Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung, gemäß allgemeinen technischen Brandschutzbestimmungen.

2.2.46 Überprüfung im Betrieb:

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, nach vorheriger Anmeldung, auch im Betrieb des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer die beauftragte Leistung zu überprüfen.

2.2.47 Zutritt, Auskunft für Überprüfungsorgane:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Überprüfungsorganen der Darlehensgebenden Körperschaften und den zuständigen Organen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, nach eventueller Ausweiseleistung, die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu geben und Einsicht in die Bautagesberichte, Pläne und sonstige sich auf den Bau beziehenden Unterlagen nehmen zu lassen.

2.2.48 Mängelerhebung vor Übernahme:

Vor der Übergabe des Objektes an die Benützer erfolgt eine gemeinsame Mängelerhebung durch den Auftraggeber mit dem Auftragnehmer. Diese Mängelerhebung ersetzt nicht die Übernahme.

2.2.49 Übernahme:

Die „förmliche Übernahme“ wird vereinbart. Die Übernahme der Leistung erfolgt spätestens 20 Tage nach Übergabe des Objektes an die Benützer. Zahlungen ersetzen nicht die Übernahme.

2.2.50 Schlussfeststellung:

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Rügefrist (Gewährleistungsfrist) wird vereinbart.

2.2.51 Firmenbuch – Änderungen:

Alle Änderungen im Firmenbuch, die das Unternehmen des Auftragnehmers betreffen (Rechtsform und dgl.) sowie alle Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung sind dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich bekanntzugeben.

2.2.52 Bauarbeitenkoordinationsgesetz:

2.2.52.1 Die Inhalte des Si Ge Plan und die Unterlage für spätere Arbeiten sind Vertragsbestandteil und vollinhaltlich umzusetzen.

2.2.52.2 Der Auftragnehmer und seine Arbeitnehmer haben den Anweisungen des Baustellenkoordinators in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG sowie die ordnungsgemäße Anwendung der Arbeitsverfahren Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung können die betreffenden Personen vom Baustellenkoordinator von der Baustelle verwiesen werden. Kosten die auf Grund von Zuwiderhandlungen entstehen (zusätzliche Baustellenkontrollbesuche des Baustellenkoordinators) gehen zu Lasten des Verursachers.

2.2.52.3 Die Anzahl der vom Auftragnehmer für die Abwicklung der Baustelle vorgesehenen Arbeitnehmer ist sofort dem Bauherrn mitzuteilen. Weiters sind vor Auftragserteilung die Ersthelfer welche auf der Baustelle zum Einsatz kommen namentlich dem Bauherrn mitzuteilen (ab 5 Arbeitnehmern ist ein Ersthelfer erforderlich).

2.3 Zusatzkosten:

2.3.1 Wenn im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen vorgesehen sind, sind im Preis sämtliche Gebühren und Zusatzkosten, wie z.B., die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, Wiederinstandsetzung der Außenanlagen sowie alle in Anspruch genommenen Flächen, der Schutttransport, die Entsorgung etc. einzukalkulieren. Weiters sind alle Lohn-, Material-, Transport- und sonstige Kosten, Zulagen, Zuschläge, Sondererstattungen, Kosten für Reisen und Reisezeiten, Witterungs-, Winter- und sonstige Erschwernisse, Schlechtwetterregelung, Schneeräumung, Mehrarbeits- und sonstige Zuschläge, alle Kosten aus gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Kosten laut der auf der Baustelle geltenden Kollektivverträge, alle Regien, Zölle Gebühren, Versicherungen (ausgenommen die Feuerversicherung für das zu errichtende Bauwerk) usw. und der gesamte Geräte- und Werkzeugeinsatz, die Kosten für die Materialprüfungen und alle Sicherheitsvorkehrungen etc. einzukalkulieren.

2.3.2 Die Herstellung eines entsprechenden Wasser- und Stromanschlusses ist vom Auftragnehmer in den einzelnen Positionen einzukalkulieren, wenn dafür keine eigene Position

vorgesehen ist.

2.3.3 Die anteiligen Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch sowie die Zählerkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Die Überwachung der Anlagen und Abrechnung mit den einzelnen Professionalisten obliegt dem Auftragnehmer.

2.3.3.1 Auf eventuell vorhandene Einbauten wie Elektrokabel, Fernwärme, Wasser- und Gasleitungen, Kanäle, Postkabel, SAT-Kabel usw. ist Rücksicht zu nehmen. Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen zu informieren, Einweisungsprotokolle zu unterfertigen und mit deren Einvernehmen die Arbeiten durchzuführen. Die Erschwernisse sind einzukalkulieren.

2.3.3.2 Das Abstecken und Ausmessen des Baues bzw. der Bauteile ist in den Einheitspreisen einzurechnen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Baufirma ein entsprechendes Schnurgerüst und die erforderlichen Waagrisse herzustellen. Diese Kosten sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen.

2.3.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsbeginn seine Dienstnehmer entsprechend der Dienstnehmerschutzgesetze einzuweisen und auf Gefahren aufmerksam zu machen. Weiters ist auf die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen (Freileitungen bzw. Kabel), Fernwärme-, Gas- und Wasserleitungen hinzuweisen

2.3.3.4 Nebenleistungen lt. ÖNORM A 2060, Pkt. 1.2.15 sind, wie die erforderlichen Gerüste, wenn keine eigenen Positionen vorgesehen sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.3.3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Überwachung der Arbeiten einen Bauleiter einzusetzen, dieser ist vor Arbeitsbeginn namentlich bekannt zu geben.

2.3.3.6 Bei Verzug bei der Arbeitsdurchführung hat der Auftragnehmer Schadenersatz lt. ÖNORM A 2060, Pkt. 2.28.1 bis 2.28.4 zu leisten.

2.3.4 Mehraufwand Bauleitung:

Bei Nichteinhaltung der Auftragsbedingungen sowie mangelhafter Ausführung, Terminverzug oder ungenügender Bauführung seitens des Auftragnehmers und daraus entstehendem

Bauleitungsmehraufwand wie telefonische Urgenzen, Schriftverkehr, zusätzliche Baustellenbesuche etc. kann nach Ermessen des Auftraggebers dem Auftragnehmer unter dem Titel „Bauleitungsmehraufwand“ bis zu 1 % der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht werden. Ist dies nicht ausreichend, kann der Mehraufwand zu den Gebührensätzen der GOA in der jeweiligen gültigen Fassung in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten der Bauleitung bei Mängelbehebungen, Gewährleistungsarbeiten, Abnahmewiederholungen sowie Mehrkosten und Mehrleistungen der Bauleitung, welche durch den Auftragnehmer verursacht werden.

2.3.5 Baurestmassennachweis für nicht gefährliche Abfälle :

Der Baurestmassennachweis für nicht gefährliche Abfälle hat im Sinne der Abfallnachweisverordnung BGBL. Nr. 65/1991 erstellt zu werden. Der Verbleib der Baurestmassen muss gemäß dem Baurestmassennachweisformular (Bezug: Verband des Bauhauptgewerbes) erstellt werden. Der Bieter übernimmt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung, die daraus resultierenden Mehrkosten sind einzurechnen.

2.4 Eignung:

2.4.1 Zur Anbotlegung sind nur gewerbeberechtigte Personen und Firmen zulässig. Der Bieter muss, bei der Abgabe des Angebotes, in Besitz der notwendigen Eignung und Berechtigung sein (lt. ÖNORM A 2050).

2.4.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die notwendigen Unterlagen für die Gewerbeausübung einzufordern.

2.4.3 Ebenfalls behält sich der Auftraggeber vor, den letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt und die letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde einzufordern.

2.4.4 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Im Auftragsfall hat der Bieter diese Vorschriften, soweit die Leistungen in Österreich erbracht werden, einzuhalten. Der Bieter hat im Auftragsfall darüber hinaus die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der internationalen

Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen, einzuhalten. Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

2.4.5 Ausländerbeschäftigung:

Angebote von Bietern, die keine eidesstattliche Erklärung des Inhaltes vorlegen, dass sie oder allfällige Subunternehmen in den letzten 2 Jahren, berechnet ab dem Datum der Angebotseröffnung nicht wegen einer wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (§ 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz) rechtskräftig bestraft worden sind, werden jedenfalls ausgeschlossen. Das Eintrittsrecht gemäß Abs. 1 z.3. darf ebenfalls nur nach Vorlage einer solchen eidesstattlichen Erklärung ausgeübt werden.

2.4.6 Im Vergabeverfahren wird auf die Umweltverträglichkeit der Leistungen sowie auf die Beschäftigung von Personen, die im Ausbildungsverhältnis (Lehrlinge) stehen, Bedacht genommen.

2.5 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

2.5.1 Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Anbotlegung zu berücksichtigen.

2.5.2 Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen

2.5.3 Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

2.5.4 Nach Vertragsabschluss gilt die Art der Auslegung, die vom Auftraggeber vorgesehen ist.

2.5.5 Kalkulationsunterlagen wie Pläne etc., wenn sie dem Leistungsverzeichnis nicht beige-schlossen sind, liegen bei der Stadtwerke Kapfenberg GmbH, Bautechnik, 1. Stock zur Einsicht auf.

2.5.6 Leitungs- u. Rohrverlegung

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn das Einvernehmen mit der Bauaufsicht und allen Professionalisten, die an der Gesamtleistungserfüllung beteiligt sind, herzustellen und von ihm zu erbringende Leistung im Detail abzuklären. Notwendige Angaben über Schlitze, Durchbrüche, Aussparungen und Versetzarbeiten sind einvernehmlich mit der Bauaufsicht vor Herstellung der betroffenen Bauteile nachweislich bekanntzugeben. Festlegungen sind mittels Protokoll schriftlich festzuhalten. Dem Auftraggeber gegenüber haftet jedoch der Auftragnehmer für seine Fehlausführungen, die ohne Mitwirkung der örtlichen Bauaufsicht entstanden sind auch wenn nicht alle Einzelheiten in den Plänen bzw. im Leistungsverzeichnis angeführt sind.

3. Ausschluss vom Vergabeverfahren:

3.1. Verspätet eingelangte Angebote;

3.2 Angebote, die nicht im verschlossenen Umschlag eingegangen sind;

3.3 Angebote von Bietern, die nicht über die erforderliche Eignung verfügen;

3.4 Angebote von Bietern, die ihre Mitwirkung bei der Prüfung ihrer Eignung verweigern oder dabei in erheblichem Ausmaß falsche Erklärungen abgegeben haben;

3.5 Unklare und mangelhafte Angebote, wenn die Mängel nicht behoben bzw. die geforder-ten Auskünfte nicht erteilt wurden;

3.6 Angebote von Bietergemeinschaften, die keine Erklärung abgegeben haben, die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen;

3.7 Angebote, die eine - gegebenenfalls durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte – nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;

3.8 Angebote, bei denen der Bieter keinen Preis angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;

3.9 Angebote, die den Ausschreibungsbestimmungen widersprechen sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind, ferner nicht zulässige Teilangebote bzw. Alternativangebote;

3.10 Angebote von Bietern, die mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbsverstößende Abreden getroffen haben;

3.11 Angebote:

für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen,

die nicht rechtsgültig unterfertigt sind,

in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,

oder die unter einer Bedingung abgegeben worden sind;

3.12 Angebote, die von der Ausschreibung derart abweichen, dass dem Auftraggeber ihre Prüfung nicht zugemutet werden kann, werden von vornherein ausgeschlossen;

3.13 Angebote, bei denen die rechtsgültige Unterschrift (Beifügung des/r Namen des/r Unterfertigen in Blockschrift) der Bieter fehlen.